



STATUTEN

**AMERICAN FOOTBALL CLUB
NIEDERBIPP DUCKS**



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 – Verein	2
Artikel 2 – Zweck des Vereins	2
Artikel 3 – Mitgliedschaft	2
Artikel 4 – Ehrenmitglieder	2
Artikel 5 – Austritt / Ausschluss	2
Artikel 6 – Haftung	2
Artikel 7 – Tod	2
II. Organe	3
Artikel 8 – Vereinsorgane im Allgemeinen	3
Artikel 9 – Generalversammlung	3
Absatz 1 – Vorsitz und Protokoll	3
Absatz 2 – Befugnisse	3
Absatz 3 – Beschlussfassung	3
Artikel 10 – Vorstand	4
Absatz 1 – Aufgaben	4
Absatz 2 – Beschlussfassung	4
Artikel 11 – Sportkommission	4
Artikel 12 – Rechnungsrevisoren	4
III. Finanzen	5
Artikel 13 – Kompetenzsumme	5
Artikel 14 – Mitgliederbeiträge	5
Absatz 1: Kategorisierung der Mitgliederbeiträge	5
Absatz 2: Zahlungsmodalitäten	6
Artikel 15 – Vereinseinsätze	6
Absatz 1 – Anspruch	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Artikel 16 – Auflösung des Vereins	6
Artikel 17 – Schlussbestimmungen	6

NIEDERBIPP DUCKS AMERICAN FOOTBALL



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Verein

Unter dem Namen "American Football Club Niederbipp Ducks" besteht ein Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Niederbipp.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es seinen Mitgliedern die Ausübung des American Football Sports zu ermöglichen, den American Football Sport zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1 November bis zum 31. Oktober.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Minderjährige haben die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorzuweisen. Es wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- a) *Aktivmitglied Tacklefootball Senioren*
- b) *Coach Tacklefootball*
- c) *Passivmitglied*
- d) *Staffmitglied (inklusive Referee)*

Artikel 4 – Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Niederbipp Ducks oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag.

Artikel 5 – Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 6 – Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7 – Tod

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.



II. Organe

Artikel 8 – Vereinsorgane im Allgemeinen

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Sportkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 9 – Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, welche mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Ausserordentliche Generalversammlungen können entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 15 Personen oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Absatz 1 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist der Vizepräsident oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Absatz 2 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte, Jahresrechnung und Budget
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Änderung der Statuten
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlungen anderer, gehörig angekündigter Geschäfte

Absatz 3 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.



Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung - auf eine Amtsdauer von einem Jahr - gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelnen Aufgaben delegieren. Die Sportkommission und weitere Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Absatz 1 – Aufgaben

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Sportkommission oder einer eingesetzten Kommission, zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten die vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Sportkommission zu zweien.

Der Präsident, der Vizepräsident und der vom Präsidenten ernannte Stellvertreter sind einzeln Unterschrifts-berechtigt.

Tritt der Präsident aus freien Stücken von seinem Amt zurück, ernennt er einen Nachfolger aus den Reihen des Vorstands. Das ernannte Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Präsidenten bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Absatz 2 – Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Artikel 11 – Sportkommission

Der Vorstand wählt die Sportkommission und erlässt ein allfälliges Sportreglement. Der Sportkommission sind sämtliche operativen Aufgaben bezüglich Spielbetrieb übertragen. Dazu gehört:

- a) Die Führung sämtlicher Mannschaften des Vereins.
- b) Das Coaching sämtlicher Mannschaften des Vereins.
- c) Die Beschaffung und der Unterhalt des Vereinsequipments.
- d) Die Nachwuchsförderung.
- e) Die Rekrutierung neuer Spieler.

Im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Budgets und Reglements handelt die Sportkommission autonom. Aktivitäten der Sportkommission mit finanziellen Auswirkungen ausserhalb des Budgets sind dem Vorstand rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 12 – Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der



Generalversammlung Bericht und dem Vorstand die Decharge. Auf eine Revisionsstelle kann verzichtet werden.

III. Finanzen

Artikel 13 – Kompetenzsumme

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz-Summe von CHF 10'000.00 pro Vereinsjahr. Ausgaben, welche die Kompetenzen übersteigen, werden budgetiert und an der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht.

Artikel 14 – Mitgliederbeiträge

Durch die Mitgliedschaft im Verein werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach Art der Mitgliedschaft gemäss Artikel 3.

Absatz 1: Kategorisierung der Mitgliederbeiträge

- a) *Aktivmitglied Tacklefootball Senioren*
Fälliger Beitrag: CHF 700
- b) *Coach Tacklefootball*
Fälliger Beitrag: CHF 0
- c) *Passivmitglied*
Fälliger Beitrag: CHF 50
- d) *Staffmitglied (inklusive Referee)*
Fälliger Beitrag: CHF 0

Ziffer 1 – Unterjährige Beitritte

Bei Vereinsbeitritt als "Aktivmitglied Tacklefootball Senioren", werden folgende Jahresbeiträge fällig:

- a) 01.11. – 30.04: Voller Betrag.
- b) 01.05. – 31.08: Zehn Prozent des Jahresbeitrages pro Monat.
(bei Teilnahme an offiziellen SAFV-Spielen wird der volle Betrag fällig. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.)
- c) 01.09. – 31.10: Zehn Prozent des Jahresbeitrages pro Monat.

Ziffer 2 – Studierende

Studierende sind verpflichtet dem Vorstand bis zur Generalversammlung eine Kopie des Studierendenausweises zukommen zu lassen. Ist dieser bis mindestens 31. Januar des nächsten Jahres gültig, reduziert sich der Jahresbeitrag auf CHF 400.



Absatz 2: Zahlungsmodalitäten

Rechnungen für die in Art. 14, Absatz 1 festgelegten Mitgliederbeiträge werden im Anschluss an die Generalversammlung verschickt und sind per 31. Dezember zu bezahlen.

Rundungsentscheidungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Ziffer 1 – Ratenzahlungen

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ratenzahlung genehmigen. Gesuche sind schriftlich bis zwei Wochen vor Zahlungsfrist einzureichen. Die Höhe der Rate muss mindestens einem Zehntel des in Artikel, 14 Absatz 1 genannten Beitrages entsprechen. Bis zum Ende des Vereinsjahres muss der in Artikel 14, Absatz 1 genannte Beitrag vollständig beglichen sein.

Ziffer 2 - Mahnungen und Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Begleichung der Beiträge, obliegt dem Vorstand das Recht Mahngebühren im folgenden Umfang zu erheben:

- a) 1. Mahnung (nach 30 Tagen): gratis
- b) 2. Mahnung (nach 44 Tagen): CHF 20.00
- c) 3. Mahnung (nach 58 Tagen): CHF 100.00 ³

³ Zusätzlich kann das fehlbare Vereinsmitglied bis zur Begleichung der Forderungen von jeglichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden

Artikel 15 – Vereinseinsätze

Zur Finanzierung des Vereins werden freiwillige Einsätze organisiert. Zehn Prozent der Einnahmen, werden anteilmässig an die beteiligten Vereinsmitglieder verteilt. Die Aufschlüsselung übernimmt der Vorstand.

Absatz 1 – Anspruch

Ein Anspruch muss mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Wird kein Anspruch erhoben, wird der Anteil dem Verein übertragen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, bei welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Von den anwesenden Personen ist für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verteilung des Vereinsvermögens.

Artikel 17 – Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2017 verfassten und an der 7. Generalversammlung vom 05.11.2020 geänderten

NIEDERBIPP DUCKS AMERICAN FOOTBALL



Statuten. Sie wurden im Nachgang der 8. Generalversammlung vom 23.10.2021 genehmigt und treten per 03.11.2021 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, loopy 'K' followed by a horizontal line and a small dot.

Kilian Staub
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Holzherr' with a stylized flourish at the end.

Dominik Holzherr
Aktuar